

Kinderärzte dürfen jetzt auch die Eltern impfen

Pädiater in Nordrhein dürfen seit April auch Impfungen bei erwachsenen Begleitpersonen vornehmen. Die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein erhofft sich von dieser Regelung eine bessere Durchimpfung der Bevölkerung.

www.kvno.de

KV Nordrhein

Aids-Hilfen Köln und Essen erhalten Präventionspreis

Die Kölner und die Essener Aids-Hilfe gehören zu den Preisträgern des Bundeswettbewerbs „Sirius 2015“ zur Prävention und frühen Erkennung von HIV/Aids und anderen sexuell übertragbaren Krankheiten (STI). Die Domstädter erhielten den mit bis zu 20.000 Euro dotierten Preis für ihr Projekt „Socle&Schuss – mit Herzenslust bis in die Puppen, humorvolle Bildsprache und Dialoge mit Handpuppen“. Die Aids-Hilfe Essen wurde für ihr Projekt „Der Dr. kommt“ mit dem mit 2.500 Euro dotierten Anerkennungspreis des Bundeswettbewerbs ausgezeichnet, der von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, den privaten Krankenversicherern und dem Bundesgesundheitsministerin nach 2008 und 2010 zum dritten Mal ausgelobt worden war.

www.sirius2015.de

jf

Heiner Fangerau leitet Ethikinstitut in Köln

Professor Dr. Heiner Fangerau leitet seit Anfang des Jahres das Institut für Geschichte und Ethik der Medizin an der Uniklinik Köln. Der 42-jährige Vater von drei Kindern tritt damit die Nachfolge von Professor Dr. Dr. Klaus Bergdolt an, der nach 19 Jahren an der Spitze des Instituts in den Ruhestand gegangen ist.

ble



Vor 50 Jahren

Foto: KPMG DTG AG

Das Düsseldorfer Verwaltungsgericht hat in einem Verfahren 1965 entschieden, dass auch Fachärzte zur allgemeinen Notfallvertretung herangezogen werden können. Ein Orthopäde hatte sich gegen den „Heranziehungsbescheid“ der Ärztekammer Nordrhein vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf gewehrt. Er vertrat die Auffassung, dass dieser Bescheid rechtswidrig sei. Die Klage des Orthopäden wurde

abgewiesen. Das *Rheinische Ärzteblatt* veröffentlichte aufgrund „der dieser Entscheidung zukommenden Bedeutung“ die komplette Urteilsbegründung auf den ersten Seiten der Ausgabe vom 8. Juni 1965.

Im Mittelpunkt des Verfahrens stand die Frage, ob ein Facharzt für den allgemeinärztlichen Notfalldienst geeignet sei und herangezogen werden dürfe. Das Gericht schrieb in seiner Begründung, „daß auch ein Facharzt grundsätzlich in der Lage ist, die Krankheitsfälle, die während der Zeit der Notfallvertretung auftreten, sachgerecht zu behandeln“. Der Notdienst könne und solle nicht die „theoretisch bestmögliche“, sondern „lediglich eine ausreichende ärztliche Versorgung“

sicherstellen. „Der im Notfalldienst tätige Arzt darf sich auf die Behebung des jeweiligen Notstandes beschränken“, so das Düsseldorfer Gericht. Auch den Einwand des klagenden Arztes, er sei nicht ausreichend gegen Schäden versichert, die er während des Notfalldienstes verursachen könnte, ließ das Verwaltungsgericht nicht gelten. Es bliebe dem Arzt „unbenommen, eine entsprechende Versicherung abzuschließen“. Die Richter beriefen sich ebenfalls auf die Auskunft einer Versicherung, die von der Ärztekammer Nordrhein vorgelegt wurde. Die Versicherung bestätigte, dass die ärztliche Tätigkeit im allgemeinmedizinischen Notfalldienst den „Versicherungsschutz nicht beeinträchtigen“ könne. bre

4. Benefizfest des Ärztevereins Krefeld zugunsten von action medeor

Der **Ärzteverein Krefeld** lädt zum 4. Benefizfest für Ärzte, Psychologische Psychotherapeuten und Freunde am Samstag, 19. September 2015 ins Krefelder Stadtwaldhaus ein. Der Erlös des Abends sowie die Einnahmen aus der Tombola werden dem in Tönisvorst ansässigen Medikamentenhilfswerk action medeor e.V. zugute kommen. Die Gäste erwartet neben einem Galabuffet, einer Tombola und der Vorstellung der Lebenshilfe Krefeld Tanz und Unterhaltung mit den Bands „Lecker Nudelsalat“ und dem „Triohutup“, die im



Horst Klein

Stadtwaldhaus für Stimmung sorgen werden. Der Eintritt (inklusive Buffet, Aperitif und Getränken außer Spirituosen) kostet 69 Euro, erworben werden können Karten bei der Kreisstelle Krefeld der Ärztekammer

Nordrhein, Petersstr. 120, Haus B, Behnischhaus, 47798 Krefeld, Tel.: 02151 6591-9830, Fax: 02151 6591-9840, E-Mail: birgit.kluth@aekno.de oder direkt über www.aekno.de/Benefizfest.

bre

Kammer-Ratgeber informiert über Praxisschild und Praxis-Homepage

Über Pflichtinhalte, fakultative Angaben oder die korrekte Ankündigung von Berufsausübungsgemeinschaften auf Praxisschildern informiert die kostenfrei erhältliche Broschüre „Praxisschilder/Anzeigen für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte“ der Ärztekammer Nordrhein. Hinweise zu zulässigen und zu nicht statthaften Inhalten von Praxisanzeigen sowie Auszüge

wichtiger Gesetzestexte komplettieren die Publikation.

In der Broschüre „Praxis-Homepage für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte“ informiert die Ärztekammer ihre Mitglieder über allgemeine Angaben auf einer Online-Präsenz, Art und Umfang der leistungsfähigen Bezeichnungen (zum Beispiel Tätigkeitsschwerpunkte, Führen einer Praxisklinik), medizinische

Informationen, Praxisorganisatorisches (zum Beispiel Angaben zur Barrierefreiheit), persönliche Angaben oder die Pflichtangaben nach dem Telemediengesetz.

Sie können beide Broschüren kostenfrei bestellen unter Tel.: 0211-4302 2011, per Fax: 0211-4302 2019 und per E-Mail: pressestelle@aekno.de. Sie können die Broschüre auch herunterladen unter www.aekno.de/Dokumentenarchiv/Recht. ble